

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[info.paga@seco.admin.ch](mailto:info.paga@seco.admin.ch)

Bern, 30. April 2024

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der vorgeschlagene Entwurf setzt die Forderung der Motion 20.4738 Ettlín («Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen») um, das AVEG so zu ändern, dass die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (AVE GAV) zum Mindestlohn anderslautenden Bestimmungen der Kantone vorgehen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung setzt zudem die Forderung der Motion 21.3599 WAK-N («Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen») zu verbesserter Transparenz der paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten GAV um. Allen Arbeitnehmenden oder Arbeitgebenden, welche einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen, soll auf Verlangen das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung der PK erteilt werden.

Im Folgenden wird zuerst auf die Umsetzung der Motion Ettlín und als zweites auf die Umsetzung der Motion WAK-N eingegangen.

### **Umsetzung der Motion Ettlín**

**Wir teilen die vom Bundesrat geäusserten Bedenken zur Umsetzung der Motion Ettlín: Eine verfassungskonforme Umsetzung ist unmöglich.**<sup>1</sup> Die Umsetzung würde einen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen, die direkte Demokratie und das Legalitätsprinzip bedeuten und würde zu Rechtsunsicherheit führen. Wir betonen zusätzlich insbesondere die Gefahr der Umsetzung der Motion Ettlín als **Angriff auf die gesetzlichen kantonalen Mindestlöhne und die Sozialziele von Bund und Kantonen**. Letztlich würde die Umsetzung auch einen Eingriff in das System des Arbeitsrechts und dessen Rechtsquellen bedeuten.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021 zur Motion 20.4738 Ettlín; Vgl. auch Erläuternder Bericht des WBF zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) vom 24.01.2024, S. 13.

**Demzufolge lehnen wir die Umsetzung der Motion Ettlín vollumfänglich ab, namentlich aus folgenden Gründen:**

**1) Die Umsetzung der Motion Ettlín ist ein Angriff auf die gesetzlichen kantonalen und kommunalen Mindestlöhne und die Sozialziele von Bund und Kantonen und führt zu Erwerbsarmut**

Stand heute haben fünf Kantone einen Mindestlohn eingeführt: Neuenburg<sup>2</sup>, Jura<sup>3</sup>, Tessin<sup>4</sup>, Genf<sup>5</sup> und Basel-Stadt<sup>6</sup>. Da in den Kantonen Genf und Neuenburg die gesetzlichen Mindestlöhne jenen in AVE GAV vorgehen, sind sie von der Umsetzung der Motion Ettlín betroffen. In den Städten Zürich und Winterthur wurden Initiativen zur Einführung eines städtischen Mindestlohns von der Stimmbevölkerung angenommen, die Umsetzung verzögert sich jedoch aufgrund von Beschwerden von Arbeitgeberverbänden. In weiteren Kantonen und Städten wurden Initiativen zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns eingereicht (Waadt, Wallis, Basel-Land, Tessin, Stadt Luzern, Freiburg), lanciert (Solothurn, Stadt Bern, Stadt Biel am 1. Mai 2024) oder sind in Vorbereitung.

Die kantonalen Mindestlöhne sind so ausgelegt, dass sie das Existenzminimum (gemäss Berechnung für die Ergänzungsleistungen der AHV) garantieren. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde also dazu führen, dass Arbeitnehmende wieder Löhne erhalten würden, welche unter dem Existenzminimum liegen. **Die Erwerbsarmut würde ansteigen. Dies widerspricht dem Sozialziel der Bundesverfassung**, dass sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass «Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können» (Art. 41 Abs. 1 lit. d BV). Mehr Erwerbstätige wären auf Sozialhilfe angewiesen. Dies würde zur paradoxen Situation führen, dass Branchen und Unternehmen, welche zu tiefe Löhne zahlen, indirekt auf Kosten der Steuerzahlenden subventioniert würden. Diese Subventionierung würde in den Kantonen und Kommunen erfolgen, in denen die Steuerzahler beschlossen haben, Mindestlöhne auf der Grundlage der Bundesverfassung festzulegen. Nun würde eine auf Bundesebene beschlossene Gesetzesänderung, die die Hierarchie der Schweizer Rechtsordnung nicht respektiert, genau diese Steuerzahler bestrafen. Ein Anstieg der Sozialhilfequote würde nämlich die **Kantonsfinanzen belasten**. Entgegen der Einschätzung des Bundesrates schliessen wir eine finanzielle Belastung der Kantone also nicht aus, das Gegenteil ist der Fall. Dies wird auch durch die Entwicklung der Sozialhilfequote im Kanton Neuenburg bestätigt, die im interkantonalen Vergleich zwar hoch ist, aber seit 2017 sinkt (von 7% auf 6,6%).

---

<sup>2</sup> Art. 34a BV-NE, angenommen am 27. November 2011, und Art. 32a bis 32e des Gesetzes über die Beschäftigung und die Arbeitslosenversicherung (ALVG) vom 25. Mai 2004 (SRN 813.10), geändert am 28. Mai 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (Lohn von 20 Franken pro Stunde, 21,09 Franken im Jahr 2024).

<sup>3</sup> Art. 19 Abs. 3 Cst-JU und Gesetz über den kantonalen Mindestlohn vom 22. November 2017 (RSJU 822.41), in Kraft seit dem 1. Februar 2018 (Lohn von 20 Franken pro Stunde, 20,60 Franken im Jahr 2024).

<sup>4</sup> Art. 13 Abs. 3 Cst-TI, angenommen am 14. Juni 2015, und Legge sul salario minimo, vom 11. Dezember 2019 (RSTI 843.600), in Kraft seit 1. Januar 2021 (Lohn zwischen 19 und 19.50 Fr. pro Stunde, je nach Sektor, derzeit und mit sukzessiven Erhöhungsstufen).

<sup>5</sup> Art. 39i bis 39n des Gesetzes über die Arbeitsinspektion und die Arbeitsbeziehungen vom 12. März 2004 (RSGE J 1 05), eingeführt am 27. September 2020 aufgrund einer von den Bürgerinnen und Bürgern angenommenen Volksinitiative, in Kraft seit dem 31. Oktober 2020 (Lohn von 23 Franken pro Stunde, 24.32 Franken am 1. Januar 2024).

<sup>6</sup> Die Bürgerinnen und Bürger von Basel-Stadt haben am 13. Juni 2021 das Gesetz angenommen, das als Gegenvorschlag zu einer im März 2019 eingereichten Volksinitiative «Kein Lohn unter 23 Franken» diente, einem Gegenvorschlag, der einen Mindestlohn von 21 Franken pro Stunde vorsah, an den Mischindex angepasst 2024 21.45 Franken. In Kraft seit dem 01.07.2022.

**Sollte die Motion Ettlín umgesetzt werden, würden die kantonalen Sozialhilfeausgaben wieder steigen.<sup>7</sup>**

**Bei einer Umsetzung der Forderung der Motion Ettlín würde etlichen Angestellten in Tieflohnbranchen eine Lohnreduktion drohen,** wie auch der Bundesrat in seinem Bericht zum Vernehmlassungsverfahren erwähnt.<sup>8</sup> Die Tragweite der Auswirkungen der Umsetzung der Motion Ettlín wird im Kanton Genf besonders deutlich. Vor der Einführung des Genfer Mindestlohns verdiente ein grosser Teil der Angestellten in Tieflohnbranchen weniger als den Mindestlohn: 50 Prozent im Coiffeur-Gewerbe, 40 Prozent in der Textilreinigung und 30 Prozent im Gastgewerbe. In allen drei Branchen (und weiteren, wie der Reinigung, dem Ausbaugewerbe, dem Metallgewerbe und den Tankstellenshops) sehen die GAV mehrere Mindestlöhne vor, welche unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Angestellten in diesen GAV-Lohnkategorien drohen Lohnreduktionen. So zum Beispiel allen Coiffeusen: Einer gelernten Coiffeuse droht eine Lohneinbusse bis zu 500 Franken, einer ungelerten Coiffeuse sogar bis zu 1000 Franken im Monat. Schätzungsweise 90 Prozent der Arbeitnehmenden unter dem GAV der Textilreinigung Romandie sitzen auf dem Mindestlohn. Geschätzte 80 Prozent der Arbeitnehmenden befinden sich in den zwei tiefsten Mindestlohnkategorien und könnten durch die Umsetzung der Motion Ettlín über 700 Franken im Monat verlieren. Von einer Senkung des Mindestlohns durch die Umsetzung der Motion Ettlín wären aber noch mehr Arbeitnehmende betroffen. Dies, da Mindestlöhne dazu führen, dass auch die Löhne von Arbeitnehmenden über dem Mindestlohn angehoben werden, um die Lohnhierarchie zu wahren. Wenn der Mindestlohn gesenkt wird, dürfte der gegenteilige Effekt eintreten. Insbesondere in der mittleren Frist und durch Neuanstellungen ist absehbar, dass das Lohnniveau in diesen Branchen wieder auf das GAV-Niveau zurückgeht.

**Die Umsetzung der Motion Ettlín läuft zudem den Bestrebungen des Bundes und der Kantone zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann entgegen.** Frauen arbeiten häufiger zu tiefen Löhnen als Männer. In den besonders betroffenen Branchen sind mehrheitlich Frauen beschäftigt, insbesondere im Coiffeurgewerbe und der Textilreinigung. Frauen wären also überproportional von der Umsetzung der Motion Ettlín und einer damit einhergehenden Lohnreduktion betroffen. Die Löhne der Frauen würden also wieder gesenkt, anstatt angehoben.

## **2) Die Umsetzung der Motion Ettlín ist ein Angriff auf kantonale Kompetenzen, die Souveränität der Kantone und den Föderalismus**

**Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass die Vorlage abzulehnen ist, da sie in die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen eingreift.<sup>9</sup>** Gemäss Bundesverfassung haben die Kantone die Kompetenz, sozialpolitisch tätig zu werden. Sie können Mindestlöhne festlegen, welche als vorrangiges Ziel die Bekämpfung der Armut haben, wie auch vom Bundesgerichtsurteil zum Neuenburger Mindestlohn bestätigt.<sup>10</sup> Hier sei noch einmal auf das

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu statt vieler 4. «Rapport Social » des Kantons Neuenburg [https://www.ne.ch/medias/Pages/20221209\\_Rapport\\_Social\\_NE\\_2022.aspx](https://www.ne.ch/medias/Pages/20221209_Rapport_Social_NE_2022.aspx) sowie zusammenfassend <https://artias.ch/2022/12/neuchatel-publie-son-rapport-social-2021/>

<sup>8</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des AVEG, S. 12.

<sup>9</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des AVEG, S. 13.

<sup>10</sup> Vgl. BGE 143 I 403 vom 21. Juli 2017, E 7.5.5., das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest: «Es ist auch daran zu erinnern, dass die Kantone für die Sozialhilfe zuständig sind (Art. 115 BV), die nicht nur materielle Hilfe leisten, sondern auch die berufliche Integration von Bedürftigen fördern soll. Die materielle Hilfe ist somit subsidiär zum Einkommen, das sich die Betroffenen aus eigener Kraft durch eine Erwerbstätigkeit verschaffen können [Verweise u.a. auf die Rechtsprechung]. Dies setzt jedoch voraus, dass vollzeitlich erwerbstätige Personen ein Einkommen erzielen, das zum Leben ausreicht. Art. 41 Abs. 1 Bst. d BV nennt zudem als Sozialziel, dass sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass

Sozialziel aus Art. 41 Abs. 1 lit d BV verwiesen, dass sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können. **Die Umsetzung der Motion Ettlins zielt darauf ab, die kantonalen Kompetenzen im Bereich der Sozialpolitik zu beschneiden**, da sie sich gegen sozialpolitische Mindestlöhne richtet. Dies ist somit auch ein Eingriff in die Souveränität der Kantone und den Föderalismus und würde das **gesamte System der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in Frage stellen** und Tür und Tor für weitere Überschreitungen öffnen. Der Ständerat hat am 19. Dezember 2019 die Motion Baumann (18.3934), welche das gleiche Anliegen wie die Motion Ettlins verfolgt, explizit aus diesem Grund abgelehnt.<sup>11</sup>

Entgegen der Einschätzung des Bundesrates<sup>12</sup> verstösst die Umsetzung der Motion unserer Meinung nach zudem dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 43a Abs. 1 BV), demzufolge «der Bund nur die Aufgaben übernimmt, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen».

### **3) Die Umsetzung der Motion Ettlins ist ein Eingriff in die Volksrechte und die direkte Demokratie**

**Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass die Vorlage abzulehnen ist, da die kantonalen Gesetze zum Mindestlohn demokratisch legitimiert sind.** Die kantonalen Bestimmungen, die Mindestlöhne einführen, wurden alle im Rahmen von Volksabstimmungen angenommen und verfügen folglich über eine starke demokratische Legitimation. Ein GAV ist ein Vertrag zwischen Privaten und die Allgemeinverbindlicherklärung ändert nichts an dessen privatrechtlichen Charakter – sie macht aus dem GAV kein Gesetz. Dies wurde auch vom Bundesgericht in seinem Urteil zum Mindestlohn im Kanton Neuenburg bestätigt.<sup>13</sup> **Die Umsetzung der Motion Ettlins stellt somit einen Eingriff in die Volksrechte und die direkte Demokratie dar:** Sie verlangt, dass AVE GAV – privatrechtlich geregelte Vereinbarungen – kantonalen, vom Stimmvolk eingeführten Bestimmungen, vorgehen sollen.

Die Umsetzung der **Motion Ettlins würde die Schutzwirkung des AVEG untergraben** und zu einem Werkzeug für Lohndumping machen, was dem Volkswillen widersprechen würde: das Schweizer Volk hat sich immer wieder für wirksame Massnahmen für den Lohnschutz ausgesprochen.

### **4) Die Umsetzung der Motion Ettlins verstösst gegen den Verfassungsgrundsatz der Legalität**

Wie der Bundesrat in seinem Bericht zum Vernehmlassungsverfahren schreibt, verstösst die Umsetzung der Motion Ettlins aufgrund der im obigen Punkt aufgeführten Argumente auch gegen den Verfassungsgrundsatz der Legalität, woraus sich der Grundsatz der Normenhierarchie ableitet:

---

alle Erwerbsfähigen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit, die sie unter angemessenen Bedingungen ausüben, bestreiten können».

<sup>11</sup> Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2021 zur Motion Ettlins, in der er seine bereits am 21. November 2018 zur Motion Baumann (18.3934) mit ähnlichem Inhalt, Aussagen wiederholt, wonach es sich um einen Eingriff von erheblicher Tragweite und besorgniserregender staatspolitischer und demokratiepolitischer Bedeutung handle, wobei der Bundesrat ausführt, dass der Bundesgesetzgeber bei der Umsetzung des Motionsziels den Volkswillen auf kantonaler Ebene aushöhle und gegen die Grundsätze des Föderalismus und der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung verstossen würde; vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183934>.

<sup>12</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung des AVEG, S. 14.

<sup>13</sup> Vgl. BGE 143 I 403 vom 21. Juli 2017, E 7.3.2.

eine untergeordnete Rechtsnorm darf nicht gegen eine übergeordnete Rechtsnorm verstossen, d.h. ein AVE GAV (eine privatrechtlich geregelte Vereinbarung) ist einem kantonalen Gesetz untergeordnet.<sup>14</sup>

## **5) Eingriff in das System des Arbeitsrechts und der Rechtsquellen des Arbeitsrechts**

**Die Umsetzung der Motion Ettlins wäre zudem ein Verstoss gegen das System des Arbeitsrechts und dessen Rechtsquellen.** Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel durch das private Arbeitsrecht geregelt. Diese privatrechtlichen Bestimmungen räumen den Parteien einen gewissen Handlungsspielraum ein, um an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasste Regelungen zu beschliessen. Dieser Handlungsspielraum ist jedoch begrenzt: Öffentlich-rechtliche Bestimmungen, welche grundsätzlich zwingend sind, haben Vorrang vor den Regeln des privaten Arbeitsrechts und den auf diesen Grundlagen vereinbarten Regeln zwischen Privaten (Vorbehalt des öffentlichen Rechts; Artikel 342 OR). **Dies bedeutet, dass die öffentlich-rechtlichen Regeln, die von den Kantonen und vom Bund eingeführt wurden, um einen Mindestschutz der Arbeitnehmenden sicherzustellen, Vorrang vor allen anderen anderslautenden Regeln haben.** Das Bundesgericht hat in seinen Urteilen zu den Mindestlöhnen in den Kantonen Neuenburg und Tessin festgehalten, dass sozialpolitisch relevante kantonale Regelungen zu Mindestlöhnen unter diesen Vorbehalt fallen.<sup>15</sup> Die Umsetzung der Motion Ettlins käme einem Verstoss gegen dieses System des Arbeitsrechts und der Rechtsquellen des Arbeitsrechts gleich, indem der allgemeinverbindliche GAV über das kantonale öffentliche Recht gestellt wird.

## **6) Rechtsunsicherheit**

Wie im Bericht zum Vernehmlassungsverfahren erwähnt, führt die Umsetzung der Motion Ettlins zu Rechtsunsicherheit: In Kantonen, wo die kantonalen Mindestlöhne Vorrang haben, wenn sie höher sind als jene in (AVE) GAV, würden zwei parallele und widersprüchliche Gesetze vorliegen. In solchen Fällen müsste grundsätzlich ein Zivilgericht entscheiden.<sup>16</sup>

**Die legale Umsetzung der Motion Ettlins setzt eine Verfassungsänderung voraus. Wie oben ausgeführt, ist die Motion unserer Ansicht nach, wie auch nach der Auffassung des Bundesrates, nicht verfassungskonform umsetzbar. Konsequenterweise müsste der Bundesrat die Änderung der Verfassung vorschlagen, was gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung des AVEG angedacht wurde, um die Motion auf legale Art und Weise umzusetzen.**<sup>17</sup>

### **Umsetzung der Motion WAK-N.**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat die Annahme der Motion WAK-N «Transparenz über die Mittel paritätischer Kommissionen» durch den Nationalrat sowie der ständerätlichen Kommission zur Kenntnis genommen.

---

<sup>14</sup> Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2021 zur Motion Ettlins, in der es heisst, dass ein «allgemeinverbindlicher GAV auch nicht auf Gesetzesniveau ist, sondern eher mit einer Verordnung vergleichbar ist».

<sup>15</sup> Vgl. BGE 143 I 403 vom 21. Juli 2017, E.7.4; BGer 2C\_302/2020, 2C\_306/2020, E.8.7.

<sup>16</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung des AVEG, S. 6.

<sup>17</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des AVEG, S. 7.

Mit der Motion WAK-N beauftragte das Parlament den Bundesrat, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge verpflichtet werden, ihre Jahresberichte zu veröffentlichen (Forderung 1). Die Motion fordert zudem, dass die paritätischen Kommissionen über die Zweckbestimmung der Mittel im Fondskapital und über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben (Forderung 2). Schliesslich verlangt sie, dass die Aufsichtsbehörde über die paritätischen Kommissionen, das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), die Eidgenössische Finanzkontrolle oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen kann (Forderung 3).

Der Bundesrat erachtet die zweite und die dritte Forderung der Motion als bereits erfüllt.

**Forderung 2:** Die paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten GAV des Bundes sind gemäss Artikel 3 und 5 Absatz 2 AVEG verpflichtet, ihre Buchführung zu den Vollzugskostenbeiträgen der GAV jährlich dem SECO zu unterbreiten. Das SECO prüft, als Aufsichtsbehörde in diesem Bereich, ob die Beiträge in Übereinstimmung mit seinen Weisungen über Beiträge verwendet werden. Somit ist die zweite Forderung erfüllt.<sup>18</sup>

**Forderung 3:** Das SECO wurde Anfang 2023 durch die Eidgenössische Finanzkontrolle einem Audit zu seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzaufsicht über die paritätischen Kommissionen unterzogen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt dem SECO in ihrem Auditbericht vom 11. September 2023, die paritätischen Kommissionen zu beauftragen, zusätzlich zur Kontrolle der Jahresrechnung die Einhaltung der Weisungen über Beiträge durch ihre Revisionsstelle prüfen und bestätigen zu lassen. Das SECO hat diese Empfehlungen angenommen und wird sie umsetzen. Somit ist auch Forderung 3 bereits erfüllt.<sup>19</sup>

**Wir teilen die Einschätzung des Bundesrats, dass die zweite und dritte Forderung bereits umgesetzt sind.**

**Forderung 1:** Im Zusammenhang mit der ersten Forderung, dass die paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten GAV verpflichtet werden sollen, ihre Jahresberichte zu veröffentlichen, schlägt der Bundesrat folgende Umsetzung vor:

Der Bundesrat schlägt vor, zwei neue Absätze in Artikel 5 AVEG zu ergänzen, die ein Recht auf Einsicht in die Jahresrechnungen der paritätischen Kommissionen für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden, die einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstellt sind und Beiträge bezahlen, vorsehen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat ebenfalls ein hohes Interesse, dass die Verwendung der Mittel aus paritätischen Fonds transparent und nachvollziehbar dargelegt wird. **Wir befürworten deshalb, den erarbeiteten Vorschlag, den unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebern eines Gesamtarbeitsvertrags mit allgemeinverbindlich erklärten Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträgen auf Anfrage Einsicht in die Jahresrechnung zu gewähren.**

---

<sup>18</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung des AVEG, S. 5.

<sup>19</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung des AVEG, S. 5.

Wir geben aber zu bedenken, dass solche Anfragen zu einem beachtlichen administrativen Mehraufwand führen können und daher auch ressourceneffiziente Umsetzungsformen, wie eine elektronische Zustellung der Rechnung, möglich sein sollen.

### **Fazit**

**Der Schweizerische Gewerkschaftsbund lehnt die Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlín als Angriff auf die gesetzlichen kantonalen Mindestlöhne, die direkte Demokratie und die kantonalen Kompetenzen im Bereich der Sozialpolitik, sowie dem Legalitäts- und Subsidiaritäts-Prinzip der Bundesverfassung vollumfänglich ab. Wir befürworten jedoch die Umsetzung der Motion 21.3599 WAK-N, da sie die Transparenz über die Verwendung der Mittel aus paritätischen Fonds stärkt.**

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär